



SATZUNG

DES

YACHTCLUB RASMUS KONSTANZ e.V.

Konstanz, den 19.10.2012

SATZUNG

Yachtclub Rasmus Konstanz e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Yachtclub Rasmus Konstanz e.V." (YRK).
Der Sitz des Vereins ist Konstanz am Bodensee. Der Verein ist beim Amtsgericht Konstanz in das Vereinsregister (VR 186) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

- a. Der Verein bezweckt die Pflege des Segelsports auf breiter Grundlage, die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und zur Unterstützung des Gemeinschaftssinns.
- b. Der Verein fördert den Segelsport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a. Veranstaltungen von Übungs-, Wett- und Wanderfahrten,
- b. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Segeln,
- c. Unterhaltung der Sportanlagen,
- d. Beteiligung an Regatten, Vorführungen und sonstigen sportlichen Wettkämpfen,
- e. Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein ist derzeit Mitglied im:
 - Deutschen Segler-Verband (DSV),
 - Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg. (LSV),
 - Bodensee-Segler-Verband (bsvb),
 - Badischen Sportbund,
 - Stadtsportverband e.V. Konstanz
 - Deutschen Optimist- Dinghi Vereinigung e.V. (Jugend)
 - Internationale Bodenseewoche e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
4. Der Verein ist derzeit Gesellschafter mit einem Anteil von 23,60 % bei der ARGE „Sportboothafen Staad“.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Ehrenmitgliedern,
 - b. ordentlichen Mitgliedern,
 - c. fördernden Mitgliedern,
 - d. studierenden Mitgliedern und
 - e. jugendlichen Mitgliedern.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Gesamtvorstandes durch einen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein (oder den Segelsport) besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Bestrebungen des Vereins in besonderem Maße, insbesondere durch Beitragszahlungen, unterstützen, ohne die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben kein Stimmrecht.

Studierende Mitglieder

Studierende Mitglieder sind in der Berufsausbildung (Lehre, Studium etc.) befindliche ordentliche Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen eine Bescheinigung darüber beibringen, dass sie sich in der Berufsausbildung befinden. Grundwehr- oder Ersatzdienst leistende Personen gehören ebenfalls in diese Gruppe. Sie haben Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder

Kinder und Jugendliche können Jugendliche Mitglieder werden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen sie hierfür das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres üben Jugendliche Mitglieder ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich an den Gesamtvorstand gestellt werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Nach Annahme des Antrages durch den Gesamtvorstand sind der/die Antragsteller/-in nicht Mitglieder, sondern Gäste des Vereins.
3. Nach der Aufnahme als Gäste wird nach mindestens einem Jahr in der ersten Sitzung eines jeden Jahres über die Aufnahme als Mitglieder entschieden. Vor endgültiger Aufnahme hat der Gesamtvorstand die Namen der Aufzunehmenden im Aushangkasten des Vereins für zwei Wochen zu veröffentlichen.
4. Innerhalb dieser Frist hat jedes Mitglied die Gelegenheit zur Erhebung eines schriftlichen Einspruchs mit genauer Begründung beim Gesamtvorstand. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt dann rückwirkend zum 01.01. des betreffenden Jahres.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
7. Der Erwerb der Mitgliedschaft gibt keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bootsliegeplatzes.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. **Austritt**
Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss dem Gesamtvorstand schriftlich angezeigt werden. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wird aber erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet.
2. **Tod**

3. Streichung von der Mitgliederliste

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage mehr als drei Monate im Rückstand ist und kommt seiner Zahlungsverpflichtung ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung nicht nach. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Gesamtvorstand zu geben. Die Streichung ist anzukündigen.

4. Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand auf Antrag mit einer 3/4-Mehrheit aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - I. Nichterfüllung der gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen.
 - II. schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - III. unehrenhafte Handlungen und unsportliches Verhalten.
- b. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen zwei Wochen zu erklären. Der Ausschlussbeschluss wird sofort nach Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- c. Dem Mitglied steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- d. Nach Abschluss des internen Verfahrens gemäß § 7 Absatz 4 Ziffer b und c bleibt der Weg zu ordentlichen Gerichten unberührt.
- e. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt das Mitglied jedoch verpflichtet.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
3. Ordentliche Mitglieder und studierende Mitglieder haben Stimmrecht und können durch die Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand gewählt werden.
4. Ordentliche Mitglieder, studierende und jugendliche Mitglieder sowie Gäste haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu nutzen.
5. Die Zuteilung der Bojen- und Hafenliegeplätze erfolgt nach der gültigen Bojenfeldordnung des YRK und der Liegeplatzordnung des YRK im SHS.
6. Die von den einzelnen Mitgliedern erworbenen Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Es sind eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Über Stundung und Erlass von Beiträgen in Ausnahmefällen entscheidet der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Vorstandsmitglieder und Beisitzer sind von der Beitragspflicht befreit. In besonderen Fällen kann die Erhebung von Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die segelsportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen. Die von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Aktivitäten zur Unterhaltung der Sportanlagen und Vereinseinrichtungen werden durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Gesamtvorstand
 - c. der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 11 Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sämtliche Versammlungen finden am Sitz des Vereins statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Gesamtvorstand mittels Aushang und Brief einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
4. Vorschläge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen so rechtzeitig (bis spätestens 10. Dezember) beim Gesamtvorstand eingehen, dass diese in der Einladung zum Versammlungstermin berücksichtigt werden können.
5. Änderungsanträge zu den angekündigten Tagesordnungen müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Gesamtvorstand eingehen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie wird einberufen durch:

- a. Die/den 1. Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/-n.
- b. Beschluss des Gesamtvorstandes.
- c. auf schriftlichen Antrag mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

Die schriftliche Einladung durch den Gesamtvorstand erfolgt so frühzeitig, dass jedes Mitglied spätestens 48 Stunden vor dem Versammlungstermin davon Kenntnis nehmen kann. Änderungsanträge zu den angeordneten Tagesordnungspunkten können noch in der Versammlung selbst gestellt werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen, außer der Wahl des Gesamtvorstandes (siehe § 17), erfolgen per Handzeichen. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer/-innen,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden,
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen (siehe § 21), soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzende/-n,
 - b. der/dem 2. Vorsitzende/-n,
 - c. dem/der Schriftführer/-in,
 - d. dem/der Schatzmeister/-in,

- e. dem/der Takelmeister/-in,
 - f. dem/der Jugendleiter/-in,
 - g. dem/der Regattaleiter/-in.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
 3. Der Gesamtvorstand mit Ausnahme des/der Jugendleiters/-in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/-n Nachfolger/-in bestimmen.
 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
 6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzende/-n einberufen.
 7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes muss eine Sitzung innerhalb von acht Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - c. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - d. Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen und in die Delegiertenversammlung der ARGE SHS,
 - f. Die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen,
 - g. Der/die Schriftführer/-in ist für die Protokollführung bei Versammlungen und Sitzungen sowie für die reibungslose Erledigung des gesamten Schriftverkehrs verantwortlich,
 - h. Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Vereinskasse und ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung über die Vermögenslage des Vereins verpflichtet,
 - i. Der/die Takelmeister/-in ist zuständig für:
 - i) die Annahme und Verwaltung von Liegeplatzanträgen,
 - ii) die Vergabe von Liegeplätzen in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand,
 - iii) für alle technischen Einrichtungen des Vereins,

- iv) Im Übrigen ist er/sie für alle Einrichtungen des Vereins wie Grundstück, Bojenfeld, Hafenliegeplätze, Clubhaus etc. weisungsbefugt.
 - j. Der/die Jugendleiter/-in ist zuständig für die Bildung und Betreuung einer Jugendabteilung. Er/sie wird von der Jugendversammlung gewählt.
 - k. Der/die Regattaleiter/in ist zuständig für alle sportlichen Veranstaltungen des Vereins.
 - l. Der Gesamtvorstand ist berechtigt für besondere Aufgaben Beisitzer/-innen zu benennen (z.B. Veranstaltungen).
- Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/-n und die/den 2. Vorsitzende/-n vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 16 Die Wahlen

1. In Ergänzung zum § 14 Gesamtvorstand wird der Gesamtvorstand schriftlich und geheim gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Gelangen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, so ist das Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt ein nicht im Wahlvorschlag genanntes Mitglied den Vorsitz der Versammlung.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht an stimmberechtigte Mitglieder möglich.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Protokollführer/-in und dem/der Leiter/-in der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll wird auf Anfrage zugesandt.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser

Satzung. Die Jugendordnung (Fassung vom 13.8.1992 mit Ergänzung vom 17.09.1992 sowie Änderungen vom 21.1.1997 und xx.yy.2012) ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Der/die Vereinsjugendleiter/-in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a. Ehrenordnung,
- b. Finanzordnung,
- c. Geschäftsordnung,
- d. Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
- e. Liegeplatzordnung für das Bojenfeld und den Sportboothafen Staad,
- f. Anwärterlisten für Liegeplätze.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anders bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Hierfür ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins entweder an:
 - a. die Stadt Konstanz mit der Verpflichtung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Segelsports zur Verfügung zu stellen.
 - b. die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Bezirk "Bodensee-Konstanz e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - c. eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Segelsport.
4. Über den oder die Begünstigten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.10.2012 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Jugendordnung

Yachtclub Rasmus Konstanz e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (YRK) wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend folgende Jugendordnung erlassen.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des YRK. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des YRK bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben die Jugendlichen die Möglichkeit einen Antrag auf ordentliche, fördernde oder studierende Mitgliedschaft im YRK zu stellen und damit aus der Jugendabteilung auszuscheiden. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des YRK gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Segeln
- Durchführung von Regatten
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des YRK. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung,
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- Wahl des/der Jugendleiters/-in und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Vereinsjugendversammlung kann jederzeit durch den/die Jugendleiter/-in einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von drei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/-in auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- Jugendleiter/-in
- Jugendsprecher/-in
- stellvertretender Jugendsprecher/-in
- Kassenwart/-in
- Takelmeister/-in
- Schriftführer/-in

Der/die Jugendleiter/-in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Die Wahl findet im Rahmen der Vereinsjugendversammlung statt, so dass die Amtszeit des Vereinsjugendausschusses etwa analog verläuft zu der Amtszeit des Vorstandes. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereins-

jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vorstand oder dem vom Verein Beauftragten (z.B. Schatzmeister/-in) ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen und von der Mitgliederversammlung des YRK mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Konstanz, den 19.10.2012